

Bestätigung der Autoren-Metadaten/ Author Metadata Approval Sheet

Sehr geehrte Autoren,

Bitte prüfen Sie die unten aufgeführten Autoren-Metadaten sorgfältig und ergänzen bzw. korrigieren Sie diese ggf. in der beschreibbaren rechten Spalte.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit, De Gruyter

Dear author,

Please check and complete carefully the author metadata listed below by using the editable fields in the right column.

Thanks for your kind cooperation, De Gruyter

Journal-Name: Zeitschrift für Rechtssoziologie

Article-DOI: https://doi.org/10.1515/zfrs-2020-0003

Article-Title: Sanktionierungsvorstellungen und Einstellungen des deutschen Justizpersonals im

Strafrecht

Bitte vervoll-	Author Meta		Bitte ändern/To be changed
ständigen/ Please complete	Data		
	Author 1		
	Surname	Habermann	
	First Name	Julia	
	Corresponding	yes	
	E-Mail	Julia.Habermann@rub.de	
	Affiliation 1	Massenbergstraße 11, 44787 Bochum, +49 (234) 32-21510, +49 (234) 32-14328	
	Institution 1		
	Department 1		
	City 1	44787 Bochum	
✓	Country 1		

\checkmark	Country 1		
Data checked and re	eceipted	Date:	

Bitte vervoll- ständigen/ Please complete	Author Meta Data		Bitte ändern/To be changed
	Author 2		
	Surname	Singelnstein	
	First Name	Tobias	
	Corresponding	yes	
	E-Mail	Tobias.Singelnstein@rub.de	
	Affiliation 1	Massenbergstraße 11, 44787 Bochum, +49 (234) 32-25245, +49 (234) 32-14328	
	Institution 1		
	Department 1		
	City 1	44787 Bochum	
✓	Country 1		
Data checked and r	eceipted	Date:	

Julia Habermann* und Tobias Singelnstein*

Sanktionierungsvorstellungen und Einstellungen des deutschen Justizpersonals im Strafrecht

Sanctioning Notions and Attitudes of German Judicial Personnel in Criminal Law

https://doi.org/10.1515/zfrs-2021-0003

Zusammenfassung: Die Punitivitätsforschung der jüngeren Vergangenheit hat sich vor allem mit Sanktionierungsvorstellungen von Bürger*innen befasst, kaum mit solchen des Justizpersonals. Vor diesem Hintergrund untersucht der Beitrag – der auf Daten aus dem Forschungsprojekt "Punitivität im Vergleich" und des daran anschließenden deutsch-französischen DFG/ANR-Projekts "Strafkulturen auf dem Kontinent" basiert – anhand einer Vignetten-Befragung von 800 Richter*innen und Staatsanwält*innen deren Sanktionierungsvorstellungen zu sieben unterschiedlichen Delikten der leichten und mittelschweren Kriminalität sowie deren Einstellungen zu ihrem Beruf und zu kriminalpolitischen Fragen. Die Ergebnisse zeigen, dass das deutsche Justizpersonal recht gezielt und gleichförmig sanktioniert. Wie erwartet kommt der Vorstrafenbelastung für die Sanktionierungsvorstellungen erhebliche Bedeutung zu. Aber auch der soziale Hintergrund der Täter*innen beeinflusst die Sanktionierung

¹ Die Forschung wurde von der Mission de recherche droit et justice 2015 (2/6.02.02.27) des französischen Justizministeriums gefördert. Gegenstand der Förderung war die Umfrage, die Kirstin Drenkhahn, Fabien Jobard und Tobias Singelnstein zusammen mit einem Projekt von Sozialpsychologen der Universitäten Grenoble (Laurent Bègue) und Paris-Nanterre (Oulmann Zerhouni) durchgeführt haben.

² Das deutsch-französische Forschungsprojekt "Strafkulturen auf dem Kontinent", das Tobias Singelnstein gemeinsam mit Kirstin Drenkhahn und Fabien Jobard durchführt, geht in qualitativer und quantitativer Perspektive unter anderem der Frage nach, wie Strafeinstellungen und Strafwürdigkeitsvorstellungen in der Bevölkerung und der Justiz ausgestaltet sind. Nähere Informationen zu dem Projekt, das von *DFG* und *ANR* gefördert wird, sind unter http://cpcstrafkulturen.eu/de/projekt.html zu finden.

^{*}Korrespondenzautor*innen: Julia Habermann, Massenbergstraße 11, 44787 Bochum,

^{+49 (234) 32-21510, +49 (234) 32-14328,} E-Mail: Julia. Habermann@rub.de

^{+49 (234) 32-14328,} E-Mail: Tobias.Singelnstein@rub.de

eines Teils der Befragten. Abschließend wurden anhand des Sanktionierungsverhaltens Gruppen milder und strenger Sanktionierender gebildet und untersucht, ob diese Gruppen anhand von Einstellungen und Merkmalen klarer zu bestimmen sind.

Keywords: Punitivität, Richter*innen, Staatsanwält*innen, Berufseinstellungen, Vignettensurvey

Abstract: Recent research on punitivity has focused primarily on citizens' notions of sanctions, and hardly on those of judicial personnel. Based on data from the research project "Strafkulturen auf dem Kontinent", this paper uses a vignette survey of 800 judges and prosecutors to examine their ideas of sanctioning regarding seven different crimes of light and medium intensity, as well as their attitudes towards their profession and criminal policy issues. The results show that the German judiciary personnel sanction in a fairly targeted and uniform manner. As expected, previous convictions are of considerable importance for the notions of sanctioning. However, the perpetrator's social background influences sanctioning for a considerable part of the interviewees as well. Finally, milder and stricter sanctioning groups were formed based on sanctioning behavior, and it was examined whether these groups could be more clearly defined on the basis of attitudes and characteristics.

Keywords: punitivity, judges, prosecutors, professional attitudes, vignette survey

Ausgangspunkte und Forschungsstand

Neuere Befragungen von Richter*innen, oder allgemeiner des deutschen Justizpersonals, zu ihren Sanktionierungsvorstellungen oder Einstellungen sind in Deutschland rar.³ Aktuellere Forschungsarbeiten beziehen sich auf die Bevölkerung und deren Sanktionsbedürfnis bzw. -vorstellungen (bspw. Kühnrich & Kania 2005; Kury 2009; Leitgöb-Guzy 2016; Baier et al. 2017; Hoven 2019; Drenkhahn et al. 2016, 2019; Singelnstein & Habermann 2019). Für beide Gruppen kann als geklärt angesehen werden, dass vielfältige Faktoren auf verschiedenen Ebenen angefangen auf der individuellen bis hin zur gesellschaftlichen – auf die Findung einer Strafe wirken (Kunz & Singelnstein 2016: 357 ff.; Eisenberg & Kölbel 2017: 516–523). Fraglich ist indes, inwieweit sich Personen mit unterschiedlichem Sank-

³ Allgemein zum richterlichen Entscheiden aus sozialwissenschaftlicher Perspektive von Steinsdorff (2019).

tionierungsverhalten durch spezifische Merkmale beschreiben lassen. Bevor sich diesem Aspekt in der Ergebnisdarstellung gewidmet wird, werden die verwendeten Vignetten mit ihren Abwandlungen sowie kriminalpolitische und berufsbezogene Einstellungen der befragten Justizpersonen ausgewertet.

Einzelne neuere Erhebungen legen zwar keinen expliziten Fokus auf die Strafvorstellungen von Richter*innen, verwenden diese aber als Vergleichsgruppe. So beschreiben Simmler et al. (2017: 7) einen Professionalisierungseffekt bei Richter*innen. Dieser bestehe zum einen darin, dass professionelle Rechtsanwender*innen durch ihre alltägliche Auseinandersetzung mit Strafe und Strafrecht niedrigere Strafen verhängen würden als Personen der Allgemeinbevölkerung, die sich nicht beruflich mit dem Strafrecht befassen, oder als Studierende, die sich erst mit den Grundlagen des Strafrechts auseinandersetzen. Zum anderen sollen bei Richter*innen vergleichsweise homogene Strafwürdigkeitsvorstellungen bestehen, die Differenzen zwischen den Befragten also geringer ausfallen. Dies kann die schweizerische Untersuchung von Simmler et al. (2017: 11) bestätigen, in der fünf Fälle der mittelschweren bis schweren Kriminalität abgefragt werden, für die jeweils die als angemessene Länge einer Freiheitsstrafe von den Befragten genannt werden soll. Eine weitere Professionalisierung in Abhängigkeit zur Dienstzeit und eine mildere Sanktionierung der sehr erfahrenen Richter*innen lässt sich nicht feststellen (Simmler et al. 2017: 12).4 Wenngleich der Professionalisierungseffekt hier empirisch für die Schweiz nachgewiesen wird, liegt die Annahme nahe, dass dieser auch in Deutschland vorliegt.

Trotz der im Vergleich zu den Studierenden einheitlicheren Strafauswahl der Richter*innen verweisen die Autor*innen auf die höher als erwartet ausgefallene Streuung auch bei den Richter*innen (Simmler et al. 2017: 15 f.). Ein ähnliches Bild zeichnet eine Befragung von Justizpraktiker*innen durch das KFN, die ebenso keine gleichförmige, konsensuelle Beurteilung der vorgelegten Fälle feststellen kann. Auch wenn über Extrempositionen hinweggesehen wird – die sich auch unter den Justizpraktiker*innen finden – decken die vorgeschlagenen Sanktionen ein breites Spektrum des Strafens ab (Schott et al. 2004: 402, 405). Zu einer anderen Schlussfolgerung gelangt Oswald (1994: 193) anhand der Auswertung von Urteilen zu Fällen des einfachen Diebstahls, bei welchen sich nur geringe Unterschiede in der Strafzumessung zeigen und Richter*innen wohl auf die gleichen informellen Bestrafungsnormen zurückgreifen.

Bei der Wahl der Sanktion gelten Vorstrafen als einer der wichtigsten Strafzumessungsfaktoren (Schäfer et al. 2017: Rn. 650), wobei Einschlägigkeit ebenso

⁴ Indes ist darauf zu verweisen, dass die Gruppengrößen für die Beurteilung, ob signifikante Unterschiede je nach Dienstdauer vorliegen, sehr klein sind (Simmler et al. 2017: 12). Leider wird kein Zusammenhangsmaß berichtet.

wie der Zeitraum seit der letzten Straftatenbegehung berücksichtigt werden können. Die Bedeutung der Vorstrafenbelastung wird auch durch empirische Untersuchungen gestützt (Oswald 1994: 192; Oswald 1997: 254; für die Schweiz Ludewig et al. 2012: 37, 39).

In der bereits genannten Erhebung des KFN wurden die teilnehmenden 269 Richter*innen und 283 Staatsanwält*innen aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein auch zu Strafzwecken befragt. Die Befragten werten dabei die Strafzwecke der negativen Spezialprävention (4,9), der Resozialisierung (4,8), den Schutz der Allgemeinheit (4,7) und die positive Generalprävention (4,5) als am wichtigsten (Skala von 1 bis 6). Die geringste Zustimmung erhalten Opfergenugtuung (4,3), Ausgleich Rechtsfrieden (4,1), negative Generalprävention (3,8) und Vergeltung (3,3). Zwischen den Bewertungen der Staatsanwält*innen und der Richter*innen und dem Alter sind zu einzelnen Strafzwecken signifikante Unterschiede zu erkennen (Schott et al. 2004: 406-410). Die Untersuchung bestätigt damit ältere Befunde: Die Präferenz des Strafzwecks der Resozialisierung und die geringe Zustimmung zur Vergeltung zeigt sich bereits in einer Befragung von 522 Justizpersonen, die zwischen 1979 und 1980 durchgeführt wurde (Streng 2012: 150). Eine multivariate Analyse mit 357 Befragten ergibt, dass Justizpersonal, welches Resozialisierung befürwortet, mildere Strafen wählt. Wer den Sicherungsaspekt hervorhebt, tendiert zu härteren Strafen.⁵ Die insgesamt sechs berücksichtigten Strafzwecke erreichen eine Varianzaufklärung von fast einem Zehntel, erklären damit also zu einem recht großen Anteil die Strafschwere (Streng 1984: 227 f.). Ebenfalls von Bedeutung ist die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung; Mit zunehmender Besorgnis um diese steigt auch das Strafbedürfnis (Streng 1984: 263). Eine Befragung von 51 Amts- und Landgerichtsrichter*innen der Landgerichtsbezirke Karlsruhe, Baden-Baden, Offenburg und Freiburg ergibt ebenfalls eine hohe Bedeutung von negativer Spezialprävention und Resozialisierung (Müller 2004: 172, 188). Diesen auf die Strafe bezogenen Einstellungsvariablen kann mehr Erklärungskraft zugesprochen werden als demographischen Variablen (Oswald 1997: 256).

Darüber hinaus stellt die Untersuchung des KFN Unterschiede in Abhängigkeit von der jeweiligen Dienststellung fest: Bei mehreren der abgefragten fiktiven Fälle zeigt sich, dass die Richter*innen an Amtsgerichten im Vergleich zu Personen aus der Staatsanwaltschaft oder Richter*innen an Landgerichten niedrigere Strafen als angemessen ansehen (Schott et al. 2004: 378, 384, 387; auch Streng

⁵ Dabei zeigt sich auch, dass bei veränderter abhängiger Variable andere Strafzwecke Bedeutung erlangen. Wird als abhängige Variable die Entscheidung für eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung eingesetzt, gehen bedeutende Einflüsse von den Strafzwecken Vergeltung, Abschreckung Dritter und Sicherung aus (Streng 1984: 230).

2012: 151; Streng 1984: 263). Gleichzeitig zeigt sich auch ein Zusammenhang zur Diensterfahrung. Personen, die maximal drei Jahre Diensterfahrung aufweisen, empfinden die vorgeschlagene Sanktion des Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung als zu hart (Schott et al. 2004: 378). Bei den anderen fiktiven Fällen kann ein solcher Zusammenhang jedoch nicht festgestellt werden (Schott et al. 2004: 378, 384). Ein weiteres Ergebnis der Untersuchung bekräftigt die Unterschiede zwischen den Dienststellungen: Auf einer Punitivitätsskala – bestehend aus acht Items, die Einstellungen zu hohen und niedrigen Strafen erfassen sollen – erreichen Staatsanwält*innen die höchsten, Richter*innen am Amtsgericht die niedrigsten Werte (Schott et al. 2004: 420).

In ihrem Fazit kommen die Autor*innen – ähnlich wie Sessar (1992) – zu dem Schluss, dass Justizpersonen grundsätzlich ein differenziertes Verhältnis zum Strafen haben. Zwar würden sie entsprechend ihrer Rollen als Staatsanwält*innen oder Richter*innen in bestimmten Umständen auch hohe Strafen befürworten (Schott et al. 2004: 421). Gleichzeitig würde aber auch berücksichtigt, dass es Alternativen zum Strafen gibt, mit welchen Strafziele besser erreicht werden können, und damit das ultima ratio Prinzip betont werde (Schott et al. 2004: 417). Nicht zuletzt könne beim Fordern und Verhängen von Sanktionen Unbehagen empfunden werden (Schott et al. 2004: 425, 427).

Eine weitere Untersuchung findet Geschlechterunterschiede in der Form, dass Richterinnen ein Eigentums- und ein Körperverletzungsdelikt milder sanktionieren als ihre männlichen Kollegen (Oswald & Drewniak 1995: 29 f.). Diese Differenz bleibt auch im multivariaten Modell erhalten, wenngleich die Erklärungskraft der Geschlechtsvariable gering ist (Oswald & Drewniak 1995: 36 f.). Befragt wurden insgesamt 239 Amtsrichter*innen (Oswald & Drewniak 1995: 13). Einen vergleichbaren Befund liefert die Befragung des KFN für die fiktiven Fallgeschichten eines Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung, einer gefährlichen Körperverletzung und eines Wohnungseinbruchsdiebstahls, bei welchen Frauen niedrigere Strafen verhängen als Männer (Schott et al. 2004: 378, 387, 393). Nicht bestätigt wird der Geschlechtsunterschied in einer schweizerischen Studie, in der 290 Richter*innen zu Delikten befragt wurden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Freiheitsstrafe als Sanktion nach sich ziehen. Unterschiede in Abhängigkeit vom Alter zeigen sich ebenso wenig (Kuhn et al. 2004: 29 ff.).

Eine Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach zusammen mit der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG stellt nicht Sanktionierungsvorstellungen, sondern allgemeine einstellungs- und berufsbezogene Fragen ins Zentrum. Befragt wurden Richter*innen und Staatsanwält*innen in Deutschland, die nicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuordnen waren. Die Zufallsauswahl der Befragten erfolgte über die Mitgliederdatei des Deutschen Richterbundes. Im Jahr 2013 wurden 1,770 und im Jahr 2018 988 Richter*innen und Staatsanwält*innen u.a. zu ihren Einschätzungen bezüglich der Qualität der Rechtsprechung, der Unabhängigkeit der Justiz und der Attraktivität des Berufs befragt (ROLAND Rechtsreport 2014: 3; 2019: 2).

Die Ergebnisse zeigen, dass 98 % der Befragten das Rechtssystem der BRD als sehr gut oder gut bewerten. Hingegen besteht vergleichsweise große Unzufriedenheit mit der Justiz- und Rechtspolitik der Bundesregierung (ROLAND Rechtsreport 2019: 38 f.), insbesondere im Hinblick auf die personelle und technische Ausstattung der Justiz (ROLAND Rechtsreport 2019: 41). Bei den Rahmenbedingungen einer guten Rechtsprechung sieht die Mehrheit der Befragten in den vergangenen Jahren eine Verschlechterung (ROLAND Rechtsreport 2019: 43). Die Kritik bezieht sich vor allem auf die Personalsituation, die von 82 % aller Richter*innen und von 92 % aller Staatsanwält*innen als (eher oder sehr) schlecht bewertet wird (ROLAND Rechtsreport 2019: 45). Die Mehrheit der Befragten hat nicht den Eindruck, sich für die Bearbeitung der Fälle genügend Zeit nehmen zu können (ROLAND Rechtsreport 2019: 49). Die Verfahrensdauer wird vom Fachpersonal als zu lang bewertet, was in Zusammenhang mit der als unzureichend empfundenen Personalsituation stehen dürfte (ROLAND Rechtsreport 2019: 52). Zusätzlich glauben 57 % der Befragten, dass es wenig Einheitlichkeit in der Rechtsprechung und dem verhängten Strafmaß gibt (ROLAND Rechtsreport 2019: 52 f.). Gleichwohl ist die Mehrheit der Richter*innen und Staatsanwält*innen zufrieden mit ihrem jetzigen Beruf (ROLAND Rechtsreport 2019: 68).

Andere Befragungen widmen sich besonderen Themen anhand spezifischer Gruppen von Richter*innen (Höynck & Leuschner 2014; Hupfeld 1996), basieren auf Angaben von Jura-Studierenden (bspw. Streng 2014) oder liegen bereits sehr lange zurück (Kaupen & Rasehorn 1971; Opp & Peuckert 1971; Riegel et al. 1972).

Methode der eigenen Befragung

In der durch DFG und ANR geförderten Studie wurden online 800 Personen aus der deutschen Justiz befragt und diesen sieben Vignetten mit Fällen leichter bis mittelschwerer Kriminalität vorgelegt.⁶ Neben den Vignetten wurden allgemeine kriminalpolitische Fragen gestellt, sowie Einstellungen zum Beruf und soziodemographische Angaben erhoben (Drenkhahn et al. 2018). Parallel wurde mit einem größtenteils identischen Fragebogen eine repräsentative Bevölkerungsbefragung durchgeführt. In gleicher Weise wurden die Erhebungen in Frankreich

⁶ Drei der verwendeten Vignetten wurden leicht abgewandelt aus der Untersuchung von Müller (2004) übernommen.

umgesetzt (Drenkhahn et al. 2019); auf die diesbezüglichen Ergebnisse wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Vor- und Nachteile des Vignettendesigns

Das Entscheidungsverhalten von Justizpersonen kann zwar im Hinblick auf die Institution über die Strafverfolgungsstatistiken und hinsichtlich der einzelnen Richter*innen über Urteilsauswertungen nachvollzogen werden; allerdings sind Vergleiche zwischen verschiedenen Fällen aufgrund schwer zu kontrollierender Varianz in den Fällen mit erheblichen Problemen verbunden. Diesen Aspekt betonen auch Justizpraktiker*innen, wenn Forschungsergebnisse sie mit Strafdisparitäten konfrontieren (vgl. Suhling et al. 2005: 207). An dieser Stelle erlangt die Vignettentechnik Bedeutung.

Im Gegensatz zur Justizpraxis kann die Vignettentechnik – wie sie auch in der vorliegend durchgeführten Befragung eingesetzt wurde – sicherstellen, dass alle Befragten über die gleichen Ausgangsinformationen verfügen und Unterschiede in der Sanktionierung nicht auf variierende Tat- oder Tätermerkmale in den realen Fällen zurückzuführen sind (vgl. Suhling et al. 2005: 207). Sie ermöglicht es auf diese Weise, komplexe Beurteilungsvorgänge zu simulieren (Auspurg et al. 2009: 63). Als nachteilig kann es sich dabei aber auswirken, dass die Konstruktionen von Vignetten und deren notwendige Vereinfachungen mitunter eigentümlich anmuten.⁷ In besonderem Maße gilt dies für die zur Auswahl gestellten Formen der Sanktionierung bzw. Verfahrensbeendigung, die notwendig begrenzt sein müssen und daher nicht das gesamte Sanktionsspektrum abzudecken vermögen. So stand in der vorliegenden Untersuchung – die als vergleichende Untersuchung zudem die Differenzen zwischen deutschem und französischem Sanktionensystem zu berücksichtigen hatte – zwar die gemeinnützige Arbeit, nicht jedoch der Täter-Opfer-Ausgleich als Sanktion zur Auswahl.

Fallvignetten bieten weiterhin die Möglichkeit, dass Fall-, Opfer- und/oder Täter*innenmerkmale – bspw. hinsichtlich der Vorstrafenbelastung oder des sozialen Hintergrundes – variiert werden können, um den Einfluss dieser Variationen auf die Sanktionierungsentscheidung zu bestimmen. Das solche Einflüsse

⁷ Eine Überforderung durch die Komplexität der Vignetten – wie sie bei Verwendung der Technik auftreten kann – oder Auswirkungen durch unplausible Fälle (vgl. Auspurg et al. 2009: 64 ff.; Beck & Opp 2001: 304) wurden in dieser Untersuchung nicht festgestellt und insbesondere über einen Pretest ausgeschlossen. Auch die Gefahr, dass die Fälle unterkomplex gestaltet sind und Befragte sich fehlende Informationen hinzudenken, wird als gering bewertet (vgl. Auspurg et al. 2009: 66).

in der vorliegenden Befragung untersucht werden, war recht offensichtlich, da den Befragten der Grundfall mit seinen Variationen auf einer Seite präsentiert wurde, was Einfluss auf das Antwortverhalten genommen haben kann (Reihenfolgeneffekte, vgl. Auspurg et al. 2009: 63). Letztlich konnten die Befragten mit geringem Aufwand sehr übersichtlich vergleichen, wie sie die jeweiligen Verfahren der Fallvariationen beenden möchten. In der Praxis der Fallbearbeitung ist dies weniger offensichtlich und nachvollziehbar, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die Ergebnisse nur eingeschränkt übertragbar sind.

Vor allem bei der Befragung von Justizpraktiker*innen lässt sich nicht genau bestimmen, was durch eine derartige Befragung erhoben wird - eigene Einstellungen und Strafwürdigkeitsvorstellungen oder die jeweilige Berufspraxis und das damit verbundene Erfahrungswissen. Zwar wurde in der vorliegenden Untersuchung ausdrücklich danach gefragt, welche Verfahrensbeendigung die Befragten für angemessen halten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Frage von den Justizpraktiker*innen unter Rückgriff auf ihr Erfahrungswissen beantwortet wurde (siehe auch Abschnitt Fragebogen), da beide Wissensbestände kaum trennbar miteinander vermengt sind. Daher können die Vorstellungen zur Verfahrensbeendigung in der Befragung weder als reines Abbild der Berufspraxis angesehen werden (vgl. Kuhn et al. 2004: 29), noch als Einstellung, die von dieser unbeeinflusst wäre. Umso interessanter ist es, die vergleichsweise ungewöhnlichen Formen der Verfahrensbeendigung, die in der Befragung zur Auswahl standen, in den Blick zu nehmen, wie bspw. die gemeinnützige Arbeit.

Erhebung und Stichprobe

Die vorliegend ausgewertete Befragung wurde in der Zeit von Februar 2017 bis Ende November 2017 als Online-Befragung durchgeführt. Neben Richter*innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, an welche man als erste denken mag, wenn es um die Sanktionierung von Straftaten geht, wurden auch aktiv Staatsanwält*innen in die Untersuchung eingeschlossen (Drenkhahn et al. 2018: 6ff.; so auch Streng 1984: 78 f.; Schott et al. 2004). Zum einen sprechen sie selbst Sanktionen aus, wenn das Verfahren gegen Auflagen oder Weisungen eingestellt wird (§ 153a StPO). Zum anderen setzen sie in der Hauptverhandlung einen Ankereffekt, in dem sie in ihrem Schlussplädoyer eine Sanktion fordern (Englich 2008: 489 ff.). Die ebenfalls angedachte Befragung von Richter*innen des Bundesgerichtshofs konnte nicht realisiert werden; dafür wurden die Strafrichter*innen und Staatsanwält*innen die im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) arbeiteten um Teilnahme an der Befragung gebeten (Drenkhahn et al. 2018: 7).

Die Rekrutierung der Befragten erfolgte über die Justizverwaltungen, nachdem bei den Justizministerien der Länder Genehmigungen beantragt und bewilligt wurden. Nur ein Bundesland verweigerte aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Beamt*innen die Genehmigung und ist daher nicht enthalten. Die Verbreitung der Befragung in Form eines Links erfolgte in neun Fällen direkt über die Justizministerien und in sechs Fällen über die Oberlandesgerichte oder die Generalstaatsanwaltschaften der jeweiligen Länder. Teilweise wurden nach individueller Anfrage weitere Verteilungswege genutzt (Drenkhahn et al. 2018: 7 f.).

Laut der Richterstatistik waren zum Stichtag 31.12.2016 5.503 Staatsanwaltschaftsstellen und 4.284 Richterstellen besetzt, wobei sich letztere Angabe auf die Stellen an ordentlichen Gerichten bezieht, die mit Straf- und Bußgeldverfahren befasst sind (BfJ 2017). Der erreichte Rücklauf liegt mit 800 abgeschlossenen Befragungen bei etwa 8 %.8 Im Zuge der Datenbereinigung wurden vier Befragungen gelöscht, da keine Varianz in der Beantwortung der Vignetten und keine gültigen Werte bei den ergänzenden Fragen zum Beruf und zu kriminalpolitischen Einstellungen vorlagen. Eine weitere Person wurde ausgeschlossen, da sie entweder die Freiheitsstrafe über zwei Jahre oder die Einstellung ohne Auflagen wählte und auch bei den weiteren Fragen der Erhebung keine gültigen Angaben vorhanden waren. Die folgende Auswertung basiert damit auf Angaben von 795 Personen aus der deutschen Justiz. Da es sich nicht um eine Zufallsstichprobe handelt, wird in der Auswertung auf die Angabe von Ergebnissen von Signifikanztests verzichtet.⁹

⁸ Dabei ist darauf zu verweisen, dass die Stellen im BMJV nicht in die Gesamtstellenzahl einbezogen werden konnten und der Rücklauf dadurch noch etwas geringer ausgefallen ist.

⁹ Die Sinnhaftigkeit von Signifikanztests bei nicht-zufälligen Convenience-Samples ist umstritten. Die Voraussetzungen zur Anwendung inferenzstatistischer Methoden und damit der Berechnung von p-Werten liegen streng genommen nicht vor, sodass diese nicht sinnvoll zu interpretieren sind (vgl. Hirschauer et al. 2020: 86 f.). In der Praxis scheint es durchaus gängig, p-Werte bei Convenience-Samples zu berichten. Unter der Annahme, dass die Stichprobe einer Zufallsstichprobe entspricht, könnten Signifikanztests auch als Indikator dafür benutzt werden, um zu beurteilen, ob der gefundene Effekt übertragbar wäre, würde es sich um eine Zufallsstichprobe handeln. Zum einen können sich jedoch Befragte und Nicht-Befragte systematisch unterscheiden. Zum anderen soll hier nicht durch die Angabe von Signifikanzen der falsche Eindruck erweckt werden, die Ergebnisse seien "klassisch" und uneingeschränkt, ohne die Beachtung gewisser nicht überprüfbarer Annahmen übertragbar. Auch ohne die Angabe von Signifikanztests, die letztlich nur etwas über die Fehlerwahrscheinlichkeit bei Übertragung der Ergebnisse von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit, nicht jedoch über die Bedeutsamkeit der Ergebnisse aussagen, sind die Ergebnisse über die prozentuale Verteilung, die Mittelwertsvergleiche und Zusammenhangsmaße gut zu interpretieren und erweitern die Erkenntnisse zum Gegenstandsbereich.

Fragebogen

Nach einem Einleitungstext wurden im Online-Fragebogen nacheinander die Vignetten und im Anschluss die allgemeinen Fragen abgefragt. Eingeleitet wurde die Befragung u.a. mit dem Text: "Ziel der Untersuchung ist es, herauszufinden, wie Laien und Profis (RichterInnen und StaatsanwältInnen) die Strafwürdigkeit bestimmter Verhaltensweisen einschätzen. Wir bitten Sie, bei jedem der Fälle, die Ihnen gleich vorgestellt werden, aus einer Liste diejenige Sanktion auszuwählen, die Sie selbst für angemessen halten." Justizpersonen wurden somit weder explizit darauf hingewiesen, so zu entscheiden, wie sie es in der Praxis wahrscheinlich tun würden, noch wurden sie explizit darauf hingewiesen, unabhängig von den bestehenden Regelungen zu entscheiden.

Die Vignetten decken den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität ab (Tabelle 1), um insbesondere in der Bevölkerung Varianz im Antwortverhalten zu bewirken. Bei der Abfrage schwerer Delikte ist damit zu rechnen, dass sich recht einheitlich für hohe Freiheitsstrafen ausgesprochen wird. Die Vignetten beinhalten Variationen insbesondere hinsichtlich der Vorstrafenbelastung und des sozialen Hintergrunds des Täters. In allen Fällen sind die Täter männlich, tragen einen deutschklingenden Namen, der das Fehlen eines Migrationshintergrundes implizieren soll, und müssen aufgrund ihres Alters nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden.

Tabelle 1: Übersicht der abgefragten Fälle mit jeweiligen Abwandlungen

Grundfall	Abwandlung	Norm	Strafrahmen
Trunkenheitsfahrtkeine Vorstrafen	einschlägige VorstrafeVorstrafe wegen schwerer Körperverletzung	§ 316 StGB	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geld- strafe
Körperverletzung im öffentlichen Raumkeine Vorstrafen	 vorausgegangener Alkoholkonsum¹⁰ 	§ 223 StGB	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geld- strafe

¹⁰ Im Gegensatz zu den anderen Vignetten erhielten die befragten Justizpersonen nicht die jeweiligen Abwandlungen. Vielmehr wurde ihnen zufällig eine der Variationen vorgelegt. Auf den unterschiedlichen Grad der Alkoholisierung wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Tab. 1 (fortgesetzt)

Grundfall	Abwandlung	Norm	Strafrahmen
 Steuerhinterziehung zwei einschlägige Vorstrafen 	-	§ 370 AO	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geld- strafe
 Ladendiebstahl eines Pullovers keine Vorstrafen arbeitsloser, zweifa- cher Kindsvater 	drei einschlägige Vorstrafensozialer Hintergrundgestohlener Gegenstand	§ 242 StGB	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geld- strafe
Beleidigung von Polizeibeamten keine Vorstrafen	 einschlägige Vorstrafe sowie Vorstrafe wegen BtM- Delikt und Körperver- letzung 	§ 185 StGB	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geld- strafe
 Körperverletzung im privaten Raum keine Vorstrafen 	 vorausgegangener Alkoholkonsum¹¹ 	§ 223 StGB	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geld- strafe
 Unerlaubter Handel mit Betäubungs- mitteln (Marihuana) mehrfach einschlä- gig vorbestraft 	-	§ 29 BtMG	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geld- strafe

Die Teilnehmenden wurden dazu angehalten, die aus ihrer Sicht angemessene Form der Verfahrensbeendigung auszuwählen. Dabei standen zur Auswahl: Einstellung ohne Auflagen, Anordnung einer Therapie, Einstellung mit Geldauflage, gemeinnützige Arbeit, Geldstrafe (weniger als ein Nettomonatseinkommen), Geldstrafe (mehr als ein Nettomonatseinkommen), Freiheitsstrafe (Bewährung), Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis zu einem Jahr, Freiheitsstrafe ohne Bewährung mehr als ein Jahr. Die Strafhöhe innerhalb einzelner Sanktionsarten wurde damit lediglich bei der Geldstrafe und der unbedingten Freiheitsstrafe in Form einer Unterteilung in eine niedrigere und eine höhere Strafe berücksichtigt.

Als mögliche Formen der Verfahrensbeendigung standen damit auch solche zur Auswahl, die im deutschen Strafverfahren ungewöhnlich sind, was unter anderem auf das französisch-vergleichende Design der Studie zurückgeht. Die

¹¹ Siehe vorherige Fußnote.

Formulierungen sowohl bei den Verfahrensbeendigungen als auch bei den Fallbeschreibungen mussten dafür geeignet sein, sowohl von französischen und deutschen Teilnehmenden als auch von Laien und Justizpersonal verstanden zu werden. Angesichts dessen hieß es in der Einleitung zu der Befragung auch: "Bitte wundern Sie sich nicht, dass daher einige Formulierungen in den Fällen und auch die vorgeschlagenen Sanktionen nicht immer genau im Einklang mit dem nationalen Strafrecht und Strafprozessrecht sind."

Der mögliche Unterschied zwischen Richter*innen an Amts- und Landgerichten, wie er im Forschungsstand beschrieben ist, kann in der nachfolgenden Auswertung leider nicht berücksichtigt werden. Zwar wurde die Dienststellung offen erhoben, jedoch ergibt sich daraus nicht immer die Zugehörigkeit zum Amts- oder Landgericht.

Sanktionierungsvorstellungen des befragten **Justizpersonals**

Unter den 795 Befragten gehören 48,9 % der Gruppe der Richter*innen und 42,8 % der Staatsanwaltschaft an. Eine Minderheit von 1,0 % gehört einer anderen Personengruppe in der Justiz an, darunter bspw. eine Ministerialdirigentin, ein Ministerialrat, ein Rechtspfleger und ein Sachbearbeiter. 7,3 % der Befragten machen keine Angabe zu ihrem Beruf. Im arithmetischen Mittel sind die Befragten seit 17 Jahren in ihrem Beruf tätig. Dort befindet sich auch der Median¹² der Verteilung. Die Spannweite liegt zwischen Neueinstiegen und einer Diensterfahrung von 46 Jahren, wobei Diensterfahrungen über 32 Jahren eher selten sind. Die Mehrheit der Befragten ist männlich (54,4 %, weiblich 38,2 %, fehlend 7,3 %).

¹² Der Median ist ein Lagemaß für mindestens ordinalskalierte Variablen. Er gibt an, bei welcher Ausprägung die Verteilung in zwei gleich große Hälften geteilt ist.

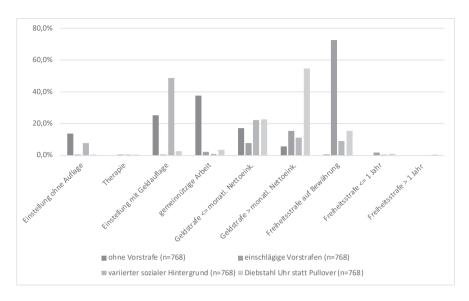


Abbildung 1: Ladendiebstahl

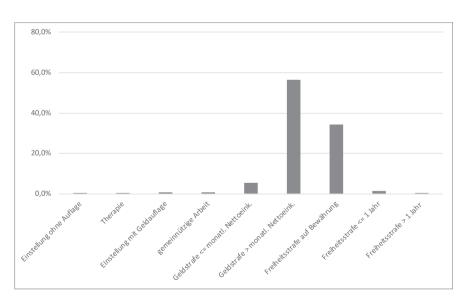


Abbildung 2: Körperverletzung im öffentlichen Raum (n=784)

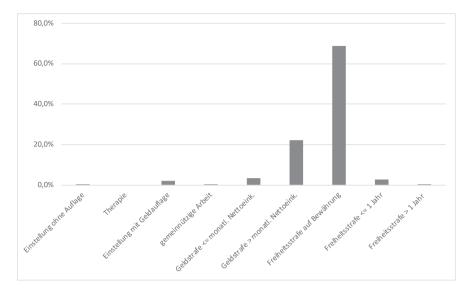


Abbildung 3: Steuerhinterziehung (n=763)

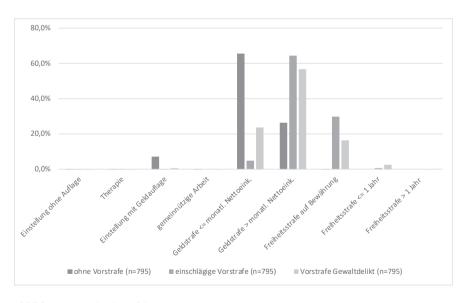


Abbildung 4: Trunkenheitsfahrt

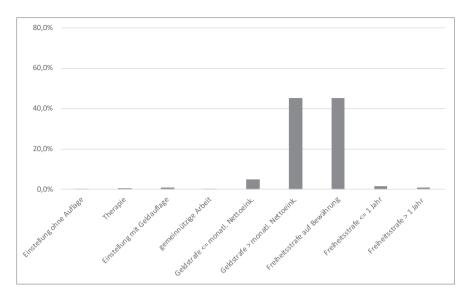


Abbildung 5: Häusliche Gewalt (n=752)

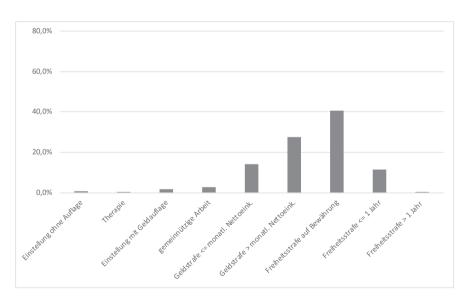


Abbildung 6: Unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (n=751)

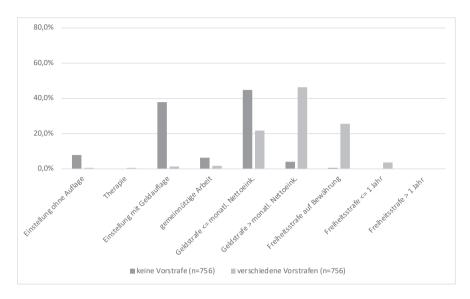


Abbildung 7: Beleidigung von Polizeibeamten

Entscheidungsverhalten der Befragten

Die Grafiken 1-7 zeigen, dass die befragten Personen aus der deutschen Justiz sich recht gezielt für eine oder zwei Sanktionen entscheiden. Bis auf einen Fall -Ladendiebstahl ohne Vorbelastung – stimmen mindestens 40 %, teilweise sogar über 70 % der Befragten für eine bestimmte Sanktion. An dieser Stelle zeigt sich ein erheblicher Unterschied zur Befragung der deutschen Bevölkerung und der französischen Kolleg*innen, deren Vorstellungen zur Verfahrensbeendigung wesentlich gestreuter ausfallen (vgl. Drenkhahn et al. 2019). Die Ergebnisse bestätigen damit für Deutschland den Befund von Simmler et al. (2017), dass professionelle Rechtsanwender*innen im Vergleich zur Bevölkerung recht einheitlich sanktionieren.

Für eine genauere Auswertung der Streuung werden die neun abgefragten Sanktionen bzw. Formen der Verfahrensbeendigung zu sieben Kategorien zusammengefasst, um sie bezüglich ihrer Schwere in eine eindeutigere Reihenfolge bringen zu können.¹³ Dazu werden die Auswahlmöglichkeiten Therapie, Einstellung mit Geldauflagen und gemeinnützige Arbeit zusammengeführt, da sie

¹³ Dabei wird den Wertungen des Gesetzes gefolgt, wonach etwa Geldstrafen als mildere Sanktion anzusehen sind als Freiheitsstrafen auf Bewährung. Indes ist bei der Auswertung zu berücksichtigen, dass die Schwere von Sanktionen durch Teilnehmende an einer Befragung gerade in

in ihrer Intensität als vergleichbar angesehen werden können. Betrachtet man anhand dessen nun die Streuung der Antworten, so ist zu sehen, dass die Quartilsabstände¹⁴ nahe beieinander liegen. In der Mehrzahl der Fälle besteht eine Differenz von nur einem Skalenpunkt, in zwei Fällen liegt die Differenz bei null (25% und 75% Quartil sind damit gleich) und nur in einem Fall – nämlich der Beleidigung der Polizeibeamten mit diverser Vorstrafenbelastung – liegt die Differenz bei zwei Skalenpunkten. Die Quartilsabstände als Streuungsmaß belegen damit, dass die mittleren 50 % der Befragten in ihrer Sanktionsauswahl sehr nahe beieinanderliegen und sich eben nicht über ein weites Spektrum an Sanktionen erstrecken. Dies spricht dafür, dass der Befund von Oswald (1994: 193), Richter*innen würden die gleichen informellen Normen teilen, weiterhin und auch bezüglich anderer, von ihr nicht untersuchter Delikte gelten kann. Der Grundfall der Trunkenheitsfahrt bei 1,2 Promille ist eines der Delikte, bei welchem die Streuung mit am geringsten ausfällt: 92,1 % aller Befragten wählten hier eine niedrigere oder höhere Geldstrafe aus. Dies könnte damit zu erklären sein, dass bei diesen Fällen in besonderem Maße standardisierte Strafmaße bestehen (Eisenberg & Kölbel 2017: 512 mit weiteren Nachweisen). In der bereits beschriebenen Befragung von Müller (2004: 245) gaben die befragten Richter*innen an, am ehesten bei Trunkenheitsfahrten auf solche standardisierten Strafmaße zurückzugreifen (dazu auch Oswald 1994: 100; Streng 1984: 307).

Unbeschadet dieser Befunde bleibt festzuhalten, dass auch bei der Befragung des Justizpersonals eine erhebliche Bandbreite des zur Auswahl gestellten Sanktionsspektrums genutzt wird. Zwar handelt es sich um vergleichsweise kleine Anteile der Befragten, die eine von der Mehrheit der Befragten abweichende Form der Verfahrensbeendigung wählen. Gleichwohl zeigt dies – wenn man von der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf das tatsächlich praktizierte Sanktionsverhalten ausgeht –, dass ein Beschuldigter je nach aburteilender Justizperson im Einzelfall mit sehr unterschiedlichen Sanktionen belegt werden kann. Hinzu tritt die konkrete Höhe der Sanktion, die innerhalb der Sanktionsart und der hier nur groben Abstufung der Sanktionshöhe bei Geld- und Freiheitsstrafen zu größeren Strafvarianzen führen kann. Insgesamt entsprechen die Befunde – relativ homogene Sanktionierung, die zu Teilen auch durch die vorgegebene Antwortskala bedingt wird – dem beschriebenen Forschungsstand.

den Randbereichen der Sanktionen anders bzw. unterschiedlich bewertet werden kann (s. bspw. Suhling et al. 2005: 209).

¹⁴ Der Quartilsabstand ist ein Maß für die Streuung von ordinalskalierten Variablen, der die Differenz zwischen dem 3. Quartil (75 % der Verteilung) und 1. Quartil (25 % der Verteilung) ausgibt. Er zeigt auf, ob sich die mittleren 50 % der Daten über einen eher kleinen oder großen Wertebereich erstrecken.

Eine besondere Rolle unter den zur Auswahl gestellten Formen der Verfahrensbeendigung spielen Therapie und gemeinnützige Arbeit. Anders als bei den befragten Laien werden beide Formen der Verfahrensbeendigung durch die Justizpraktiker*innen kaum ausgewählt (vgl. Drenkhahn et al. 2019), was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass es sich hierbei um Formen handelt, die im deutschen Strafrechtssystem eher ungewöhnlich sind. Dies könnte dafür sprechen, dass die Justizpersonen ihre Sanktionsauswahl stark an ihrer beruflichen Praxis ausrichten und auch in der fiktiven Sanktionierung im Rahmen der Befragung nicht groß auf denkbare Alternativen eingehen. Eine Ausnahme hiervon ist interessanterweise lediglich beim Fall des Ladendiebstahls eines Pullovers im Wert von 50 Euro durch einen nicht vorbestraften Familienvater zu verzeichnen. Hier hält über ein Drittel der Befragten (37,8 %) gemeinnützige Arbeit für die geeignete Sanktion. Dies könnte auf die benannten besonderen Umstände des Falles zurückzuführen sein, die die Befragten dazu veranlasst haben könnten, eine besonders milde Form der Verfahrensbeendigung zu wählen. Vergleicht man den Fall mit der Abwandlung, in der statt des Pullovers eine Uhr im Wert von 2.000 EUR entwendet wird, so zeigt sich ein wesentlich anderes Bild: Hier wird vor allem die Geldstrafe höher als ein Monatsnettogehalt (54,7 %) als geeignet angesehen, nicht jedoch die gemeinnützige Arbeit (3,3 %).

Wahrgenommener Unrechtsgehalt der einzelnen Fälle

Wird die Auswahl der Sanktion bzw. Verfahrensbeendigung als Indikator für den Unrechtsgehalt der einzelnen Fälle gesehen, so lässt sich anhand des Antwortverhaltens des Justizpersonals eine Rangordnung der Fälle hinsichtlich ihrer Schwere erstellen. Diese wurde anhand des Medians gebildet. Danach werden der Ladendiebstahl ohne Vorstrafenbelastung und die Beleidigung von Polizeibeamten ohne Vorstrafenbelastung erwartungsgemäß als weniger schwer angesehen. Demgegenüber werden die Körperverletzungsdelikte tendenziell härter, aber nicht am härtesten sanktioniert. Als am schwersten werden vielmehr die Fälle angesehen, bei denen der Täter bereits mehrfach einschlägig vorbestraft ist, namentlich der unerlaubte Handel mit Betäubungsmitteln, der Ladendiebstahl und die Steuerhinterziehung (Tabelle 2).

Tabelle 2: Wahrgenommener Unrechtsgehalt anhand des Medians

Median ¹⁵	Fall
Anordnung einer Therapie, Einstellung mit Geldauflage, gemeinnützige Arbeit	Ladendiebstahl Pullover ohne Vorstrafenbelastung Beleidigung von Polizeibeamten ohne Vorstrafenbelastung Ladendiebstahl Pullover mit anderem sozialem Hintergrund
Geldstrafe≤ monatliches Nettoeinkommen	Trunkenheitsfahrt ohne Vorstrafenbelastung
Geldstrafe > monatliches Nettoeinkommen	Ladendiebstahl Uhr ohne Vorstrafenbelastung Trunkenheitsfahrt mit Vorstrafe wegen schwerer Körperverletzung Beleidigung von Polizeibeamten mit einschlägiger Vorstrafe sowie Vorstrafe wegen BtM-Delikt und Körperverletzung Trunkenheitsfahrt mit einschlägiger Vorstrafe Körperverletzung im öffentlichen Raum ohne Vorstrafenbelastung Körperverletzung im privaten Raum ohne Vorstrafenbelastung
Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird	Unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln mit mehreren ein- schlägigen Vorstrafen Ladendiebstahl mit drei einschlägigen Vorstrafen Steuerhinterziehung mit zwei einschlägigen Vorstrafen

Die Ladendiebstahls-Vignetten mit ihren Abweichungen bieten darüber hinaus die Möglichkeit, das Sanktionsverhalten und den wahrgenommenen Unrechtsgehalt in Abhängigkeit zum gestohlenen Gegenstand zu untersuchen. Die meisten der Befragten nehmen – wie schon anhand des Medians gesehen – eine Verschärfung der Sanktionsart vor, wenn eine Uhr im Wert von 2.000 € statt eines Pullovers im Wert von 50 € gestohlen wird (92 %). Dabei ist eine deutliche Verschiebung erkennbar, sodass kaum noch die Einstellung oder die gemeinnützige Arbeit als Verfahrensbeendigung gewählt werden. Dafür steigen die Anteile der Geldstrafen, insbesondere der hohen Geldstrafe, und der Freiheitsstrafen, insbesondere der Freiheitsstrafe auf Bewährung, deutlich.

¹⁵ Innerhalb des Medians sind die Fälle nach arithmetischem Mittel sortiert. Wie bereits erwähnt, werden die zur Auswahl gestellten Verfahrensbeendigungen Therapie, Einstellung mit Geldauflage und gemeinnützige Arbeit zusammengefasst, um für die daraus entstandene Reihenfolge an Verfahrensbeendigungen ein ordinales Skalenniveau unterstellen zu können.

Staatsanwält*innen und Richter*innen im Vergleich

Die befragten Richter*innen und Staatsanwält*innen¹6 unterscheiden sich in ihren Sanktionsvorstellungen meist nur gering. Größere Unterschiede sind nur bei einzelnen Fällen und einzelnen Formen der Verfahrensbeendigung zu verzeichnen. So zeigt sich bei zwei Fällen des Ladendiebstahls und bei dem Fall der Steuerhinterziehung (Korrelation nach Spearman¹⁷ .101) eine geringfügig höhere Sanktionsvorstellung der Richter*innen, bei allen anderen Fällen ist ein solcher Trend dagegen nicht erkennbar.

In den zwei Fällen des Ladendiebstahls (Pullover im Wert von 50 Euro) ist diese Differenz vor allem durch eine unterschiedliche Einstellungspraxis bedingt. Unabhängig davon, ob der Grundfall (arbeitsloser, zweifacher Vater) oder die Abwandlung mit variiertem sozialem Hintergrund (kinderloser Berufstätiger) betrachtet wird, greifen die Staatsanwält*innen hier deutlich häufiger zur Einstellung ohne Auflage als Richter*innen. 18 Dies könnte mit der divergierenden beruflichen Praxis zwischen beiden Gruppen zu erklären sein, da die folgenlose Einstellung des Verfahrens in der Praxis der Staatsanwaltschaft eine sehr viel größere Rolle spielt. Nach Oswald (1994: 193) kann die häufige Konfrontation mit einfachen Diebstahlsdelikten diese als "normal" erscheinen lassen und die subjektiv empfundene Deliktsschwere herabsetzen. Eine Tendenz der Staatsanwälte, zu härteren Sanktionen zu greifen als Richter*innen, wie es im Hinblick auf die die Ergebnisse von Schott et al. (2004) zu erwarten wäre, zeigt sich über die Sanktionsauswahl bei den Vignetten nicht. Inwieweit sich eine mögliche mildere Sanktionierung der Amtsrichter*innen mit einer möglichen härteren Sanktionsauswahl der Richter*innen am Landgericht aufhebt und so Differenzen auch zur Staatsanwaltschaft verdeckt, kann mangels einer entsprechenden Variable nicht untersucht werden.

¹⁶ Die acht Personen, die sich weder der Gruppe der Richter*innen noch der Gruppe der Staatsanwaltschaft zurechnen lassen, wurden ausgeschlossen.

¹⁷ Mit der Korrelation nach Spearman kann die Stärke eines Zusammenhangs zwischen zwei mindestens ordinalskalierten Variablen bestimmt werden. Die Sanktionsvorstellungen weisen durch die Zusammenfassung der Ausprägungen Therapie, gemeinnützige Arbeit und Einstellung mit Geldauflage ordinales Skalenniveau auf. Die Berufsgruppe ist mit 0 (Staatsanwält*innen) und 1 (Richter*innen) kodiert, sodass diese Variable als metrische Variable verwendet werden kann. Die Korrelation nach Spearman kann Werte zwischen -1 und +1 annehmen, wobei 0 das Fehlen eines Zusammenhangs ausdrückt.

¹⁸ Grundfall – arbeitsloser zweifacher Vater – 19,1 % StA vs. 9,0 % Richter*innen, Korrelation nach Spearman .118; Fall 3 - erwerbstätiger kinderloser Mann - 13,2 % StA vs. 3,3 % Richter*innen, Korrelation nach Spearman .105.

Unterschiede sind weiterhin auch hinsichtlich der gemeinnützigen Arbeit als Sanktionsform festzustellen. Beim Grundfall des Ladendiebstahls wählen Richter*innen und Staatsanwält*innen mit jeweils hohen Anteilen die gemeinnützige Arbeit als angemessene Verfahrensbeendigung aus. Es zeigen sich aber deutliche Unterschiede zwischen beiden Gruppen: 34,1 % der Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft und 41,9 % der Richter*innen wählen diese Sanktion. Auf niedrigerem Niveau und mit kleineren Unterschieden lässt sich Vergleichbares zwischen beiden befragten Berufsgruppen auch bei den Abwandlungen des Ladendiebstahlfalles, bei dem Betäubungsmittelfall und beim Grundfall der Beamtenbeleidigung beobachten.

Auswirkung von Vorstrafen auf die Sanktionierungsvorstellungen

Es ist zu erwarten, dass das Vorliegen einer Vorbelastung die Sanktionierungsvorstellungen der Befragten erheblich beeinflusst. In der vorliegenden Untersuchung kann dies anhand der Fälle Ladendiebstahl, Beleidigung von Polizeibeamten und Trunkenheitsfahrt nachvollzogen werden, bei denen der Täter im Grundfall jeweils keine Vorbelastung aufweist, in der Abwandlung hingegen schon. Für alle drei Fälle konnte bereits anhand des Medians gezeigt werden, dass das Sanktionsniveau mit der Vorbelastung erheblich zunimmt (vgl. Tabelle 2). Bei näherer Betrachtung der Daten zeigt sich allerdings ein differenziertes Bild, das hinsichtlich der verschiedenen Taten mit divergierenden Vorbelastungen variiert. Dabei ist einschränkend zu berücksichtigen, dass eine abweichende Sanktionierung angesichts des Vignettendesigns nur über die Wahl einer anderen Form der Verfahrensbeendigung erfasst werden kann; mögliche härtere Sanktionierungen innerhalb einer Ausprägung können nur sehr eingeschränkt bei der Geld- und Freiheitsstrafe abgebildet werden.

Ein klares Bild zeigt sich beim Fall der Beleidigung von zwei Polizeibeamten, wo dem Grundfall ohne Vorbelastung eine Abwandlung mit drei Vorstrafen gegenübersteht, eine davon einschlägig, eine wegen eines BtM-Delikts und eine wegen einer Körperverletzung. Hier verschärft im Vergleich zum Grundfall eine deutliche Mehrheit von 96 % der Befragten die gewählte Sanktion. Da in der Vignette nicht beschrieben wird, wie die vorausgegangenen Taten sanktioniert wurden, kann nicht angegeben werden, inwieweit es sich um eine Form der Sanktionseskalation handelt. Ebenso wenig wird konkretisiert, wie lange die Taten bereits zurückliegen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Fall des Ladendiebstahls eines Pullovers, wo in der Abwandlung des Grundfalles drei einschlägige Vorstrafen innerhalb von drei Jahren verzeichnet sind, die mit Geldstrafen geahndet wurden. Auch hier gelangt der absolute Großteil der Befragten (97,4 %) zu einer härteren Sanktionierung in Form einer anderen Verfahrensbeendigung. 7,2 % der Befragten nehmen sogar eine erhebliche Sanktionsverschärfung von vier Skalenpunkten vor. Die Mehrheit in dieser Gruppe springt von einer Einstellung des Verfahrens ohne Auflagen auf eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein Erklärungsansatz für diese besondere Gruppe könnte die Sanktionseskalation sein, der zufolge nach wiederholten Ahndungen vorangegangener Taten mit Geldstrafen bei neuerlicher Tatbegehung unabhängig vom Unrechtsgehalt eine schwerere Sanktion zu wählen ist. So äußerten Richter*innen in der Befragung von Oswald (1994: 142), dass es gängig sei, zweimal eine Geldstrafe zu verhängen, beim nächsten Mal jedoch eine schwerere Sanktion erforderlich sei. Bezüglich des vorliegenden Falls mit drei verhängten Geldstrafen wäre die Eskalation bereits "überfällig". Ein kurzes zeitliches Intervall zwischen wiederholten Tatbegehungen kann ebenfalls die Sanktionierung beeinflussen.

Immerhin 2,6 % der befragten Justizpersonen wählen im Fall des Ladendiebstahls mit Vorbelastung jedoch keine Verfahrensbeendigung, die als schwerer angesehen werden kann. Dieses im Vergleich zu der Mehrheit der Befragten und im Vergleich zur Bedeutung von Vorstrafen in der Strafzumessung außergewöhnliche Verhalten wird noch dadurch unterstrichen, dass etwa die Hälfte dieser Gruppe (≜ 11 Personen) die gemeinnützige Arbeit als angemessene Sanktion auswählt. Drei Personen wechseln innerhalb der Sammelkategorie "Einstellung mit Geldauflage, Therapie und gemeinnützige Arbeit"19 die Form der Verfahrensbeendigung. Eine Person bleibt in beiden Fällen bei der Einstellung ohne Auflagen, zwei Personen bei der niedrigen Geldstrafe, eine bei der hohen Geldstrafe und zwei Personen bei der Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird.

Beim Fall der Trunkenheitsfahrt liegen zwei Abwandlungen mit Vorbelastung vor - zum einen eine einschlägige Vorstrafe (Geldstrafe, 20 Monate zurückliegend), zum anderen eine Vorstrafe wegen einer schweren Körperverletzung (teilverbüßte Freiheitsstrafe von 3 Jahren, Reststrafe von 14 Monaten erlassen, fünfeinhalb Jahre zurückliegend). Letztere Vorstrafe liegt zwar bereits länger zurück, bestand jedoch auch aus einer vergleichsweise schweren Sanktion. Einflüsse dieser beiden Aspekte können nicht vollständig ausgeschlossen werden. In beiden Abwandlungen zeigt sich ein differenzierteres Sanktionierungsverhalten als bei den anderen beiden Fällen (Ladendiebstahl, Beleidigung von Polizeibeamten), denen allerdings auch eine andere Vorstrafenbelastung zu Grunde lag. Schon im

¹⁹ Wie bereits erläutert, wurden diese Verfahrensbeendigungen zusammengefasst, um eine ordinalskalierte Variable zu erhalten.

Fall der einschlägigen Vorstrafe wählt bei der Trunkenheitsfahrt ein deutlich größerer Anteil der befragten Personen (10,9 %) keine härtere Form der Verfahrensbeendigung als bei den Fällen des Ladendiebstahls und der Beleidigung (Tabelle 3). Innerhalb dieser Gruppe bleiben nahezu alle Befragten bei der Wahl der Geldstrafe als Sanktion (9,2 % Geldstrafe bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen; 88,5 % Geldstrafe über einem monatlichen Nettoeinkommen). Noch deutlicher ist der Befund, dass eine erhebliche Gruppe keine härtere Sanktion wählt, im Fall der nicht einschlägigen Vorstrafe (schwere Körperverletzung). Hier nimmt deutlich über ein Drittel der Befragten keine Sanktionsveränderung vor (38,7 %), sondern verbleibt ebenso überwiegend bei der Verhängung der niedrigeren (52,9 %) oder höheren Geldstrafe (44,8 %). Diese abweichende Auswirkung der einschlägigen Vorbelastung im Fall der Trunkenheitsfahrt könnte zum einen mit der Art des Delikts zusammenhängen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass hier nur eine und nicht – wie in den anderen beiden Fällen – drei Vorbelastungen gegeben waren.

Tabelle 3: Veränderte Sanktionierung der Trunkenheitsfahrt in Abhängigkeit zur Vorstrafenbelastung

Im Vergleich zum Grundfall ohne Vorstrafenbelastung wird beim Vorliegen einer Vorstrafe	Einschlägige Vorstrafe	Vorstrafe wegen schwerer Körperverletzung
-	%	%
eine mildere Form der Verfahrens- beendigung gewählt.	0,4	0,0
eine gleichschwere Form der Verfahrensbeendigung gewählt.	10,9	38,7
eine schwerere Form der Verfahrens- beendigung gewählt.	88,7	61,3

Dies macht zugleich deutlich, dass auch die Frage der Einschlägigkeit einer Vorstrafe für die Sanktionierung von Bedeutung ist - und zwar insofern, als eine einschlägige Vorstrafe eher bzw. stärker zu härteren Sanktionierungsvorstellungen führt als eine nicht einschlägige Vorstrafe. Aus obenstehender Tabelle ist ersichtlich, dass der Anteil an Personen, die es für notwendig erachten, die Sanktion im Vergleich zum Grundfall anzuheben, beim Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe höher ist als beim Vorliegen einer Vorstrafe wegen schwerer Körperverletzung. Der direkte Vergleich der Angaben bei beiden Delikten mit Vorstrafenbelastung zeigt, dass die Hälfte der Befragten in gleicher Weise auf die unterschiedlichen Vorbelastungen reagiert. In dieser Gruppe entscheidet die Mehrheit der Befragten (80,7 %) sowohl bei der einschlägigen als auch bei der nicht einschlägigen Vorstrafe auf eine (niedrigere oder höhere) Geldstrafe. Jedoch wählt im Fall der einschlägigen Vorstrafe auch mehr als jede*r Dritte eine härtere Sanktionierung aus als im Fall der Vorstrafe wegen schwerer Körperverletzung. Dagegen entscheidet sich nur jede*r Zehnte für den umgekehrten Weg und will den Fall mit einschlägiger Vorstrafe weniger hart sanktionieren als den Fall mit einer Vorstrafe wegen schwerer Körperverletzung. In beiden Gruppen – härtere oder mildere Sanktionierung der einschlägigen Vorstrafe im Vergleich zum Fall mit Gewaltvorstrafe – liegt der Unterschied in der Sanktionierung zumeist darin, ob noch die Geldstrafe oder erst die Freiheitsstrafe auf Bewährung als angemessener Schuldausgleich erachtet wird. Zusammenfassend betrachtet wird also die einschlägige Vorstrafe eher strafschärfend berücksichtigt als die nicht einschlägige, selbst wenn es sich hierbei um ein schweres Gewaltdelikt handelt.²⁰ Die durch den Forschungsstand bestehende Erwartung, dass die Vorstrafenbelastung generell einen starken Einfluss auf die Art der Verfahrensbeendigung ausübt, bestätigt sich.

Auswirkung des sozialen Hintergrundes des Täters auf die Sanktionierungsvorstellungen

Anhand des Falles des Ladendiebstahls eines Pullovers lässt sich darüber hinaus nachvollziehen, welchen Einfluss der soziale Hintergrund des Täters auf die Sanktionierungsvorstellungen der Befragten hat. Im Ausgangsfall wird der Ladendiebstahl von einem Mann begangen, der mit zwei Kindern von Arbeitslosengeld II lebt. In der Abwandlung handelt es sich hingegen um einen kinderlosen, berufstätigen Mann mit einem monatlichen Nettogehalt in Höhe von 1.500 Euro.

Für den Großteil der Befragten macht der variierende soziale Hintergrund des Täters keinen Unterschied aus. 71,7 % der Befragten wählen keine mildere oder härtere Form der Verfahrensbeendigung. Allerdings beinhaltet diese Gruppe auch diejenigen Befragten, die einen Wechsel der Verfahrensbeendigung innerhalb der Sammelkategorie Anordnung einer Therapie, Einstellung mit Geldauflage und gemeinnützige Arbeit vornehmen. So wählt bei dem Fall mit einem arbeitslosen, zweifachen Vater als Täter die Mehrheit dieser Befragten die gemeinnützige Arbeit als Sanktion aus (57,9 % gegenüber 1,4 % bei der Abwandlung berufstätiger Mann); bei der Abwandlung mit einem erwerbstätigen, kinderlosen Mann wird dagegen eher die Einstellung mit Geldauflage gewählt (98,3 % gegenüber 42,1 % beim Grundfall arbeitsloser Vater).

²⁰ Bezüglich der Berücksichtigung einschlägiger und nicht einschlägiger Vorstrafen zeigen sich Unterschiede zur deutschen Bevölkerung, die eine stärkere Verschärfung der Sanktion eher bei einer Gewaltvorstrafe vornimmt (Drenkhahn et al. 2019).

Ein nicht unerheblicher Anteil von 27,6 % der Befragten wählt bei dem erwerbstätigen, kinderlosen Täter indes eine härtere Sanktion als beim Grundfall. Die Verschärfungen der Sanktion sind dabei teils erheblich. So gibt es verschiedene Befragte, die von einer Einstellung ohne Auflagen, Einstellung mit Geldauflage oder der gemeinnützigen Arbeit im Grundfall zu einer Freiheitsstrafe, teils mit Bewährung, wechseln, wenn es sich um den erwerbstätigen, kinderlosen Mann handelt. Eine sehr kleine Gruppe an Befragten (n=5, \(\phi\) 0,7 %) wählt für den arbeitslosen, zweifachen Vater eine höhere Sanktion als für den berufstätigen Täter in der Abwandlung.

Für die Mehrheit der Befragten spielt der soziale Hintergrund des Täters somit keine Rolle in dem Sinne, dass per se leichter oder härter sanktioniert würde. Bei immerhin deutlich mehr als einem Viertel der Befragten führt der variierende soziale Hintergrund allerdings durchaus zu einer abweichenden Sanktionierung in der Form, dass der arbeitslose zweifache Vater milder sanktioniert wird als der kinderlose Berufstätige. Für die Deutung dessen sind verschiedene Erklärungsansätze denkbar. Einerseits könnte eine Rolle spielen, dass gerade beim Diebstahl die soziale Situation des Täters sich auf den Unrechtsgehalt der Tat auszuwirken vermag. Andererseits könnten auch sanktionierungspraktische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. So wäre denkbar, dass die Befragten wegen der schlechteren wirtschaftlichen Situation des Vaters im Grundfall eher bemüht waren, die Belastung mit einer Geldauflage oder -strafe zu vermeiden, ggf. auch im Hinblick auf eine mögliche Ersatzfreiheitsstrafe.

Allgemeine Einstellungen des Justizpersonals

Neben den Fallvignetten enthält der Fragebogen kriminalpolitische und berufsbezogene Fragen. Gefragt nach der Aufgabe, welcher sich die Regierung momentan am meisten widmen sollte, sehen die wenigsten eine besondere Dringlichkeit im Bereich der Kriminalität (5,2 %). Die drängendsten Aufgaben werden im Bereich der Migration (33,6 %) und der Armut verortet (27,1 %). Von weniger Befragten als drängend empfunden werden die Situation auf dem Arbeitsmarkt (6,8 %), Umwelt (7,3 %), Terrorismus (10,8 %) und andere Aufgaben (9,2 %).

Den wichtigsten Zweck der Strafe sehen die befragten Justizpraktiker*innen in der Verteidigung der Rechtsordnung (43,0 %). 18,0 % bzw. 16,1 % wählen die Resozialisierung und die Sicherung der Allgemeinheit als wichtigsten Strafzweck. Mit jeweils unter 10 % werden in absteigender Reihenfolge Abschreckung, andere Zwecke, Vergeltung und Wiedergutmachung genannt. Personen, die einen anderen Zweck auswählen, schreiben in ihren offenen Antworten oft, dass sie den Zweck des Strafens in einer Mischung aller oder einiger der genannten Strafzwecke zu gleichen oder unterschiedlichen Anteilen sehen. Ein Vergleich zu den berichteten Befragungsergebnissen u.a. von Schott et al. (2004: 407) ist zwar aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsweise schwierig, jedoch ergeben die Erhebungen, dass der Verteidigung der Rechtsordnung, der Resozialisierung und der Sicherung der Allgemeinheit hohe Bedeutung zugesprochen werden.

Die Aussage, mit harten Strafen lässt sich das Kriminalitätsaufkommen senken, trifft auf stärkere Ablehnung als Zustimmung, wobei gleichzeitig jede*r Zehnte der Aussage recht stark zustimmt.²¹

Die Tätigkeit der deutschen Justiz wird von fast einem Drittel der Befragten als guter Mittelweg zwischen streng und mild angesehen. Mehr Justizpersonen beurteilen die Tätigkeit als mild denn als hart.²² Dabei tendieren Staatsanwält*innen geringfügig häufiger als Richter*innen dazu, eine Bewertung als mild abzugeben.²³ Das Funktionieren der Strafjustiz wird überwiegend als eher gut (39,9 %) bis gut (39,7 %) eingeschätzt. Immerhin 23 der Justizpersonen (≙ 3,1 %) beurteilen das Funktionieren der Strafjustiz als schlecht. Es zeigt sich ein geringer Zusammenhang insofern, dass Richter*innen das Funktionieren der Strafjustiz als etwas besser bewerten als Staatsanwält*innen.²⁴ Die gute Bewertung des deutschen Rechtssystems deckt sich mit den Ergebnissen der Erhebungen des Instituts für Demoskopie Allensbach für die Jahre 2013 und 2019 (ROLAND Rechtsreport 2019: 38) und zeigt gleichzeitig die Kritik und den Verbesserungsbedarf auf. 25

Als weitere berufsbezogene Einstellungen sollen die Bewertungen des Justizpersonals, ob sie ihre Erwartungen an den Beruf als erfüllt betrachten und diesen an ihre Kinder weiterempfehlen würden, Erwähnung finden. Diese Variablen können im weitesten Sinne auch etwas über die Zufriedenheit mit dem Beruf ausdrücken und prinzipiell mit dem Sanktionierungsverhalten in Zusammenhang stehen. Die früheren Erwartungen, die die Befragten mit ihrem Beruf verknüpften, haben sich für zwei Drittel der Befragten voll erfüllt. Dagegen sehen nur 2,5 % der

²¹ Das arithmetische Mittel der elfstufigen Antwortskala von 0 bis 10 liegt bei 4,0 mit einer Standardabweichung von 2,6 bei 735 gültigen Antworten.

²² Auf der elfstufigen Antwortskala, wobei 0 für "als streng" und 10 für "als mild" steht, liegt das arithmetische Mittel bei 6,1 (727 gültige Antworten, Standardabweichung=1,5).

²³ Richter*innen: Mittelwert=5,9, Standardabweichung=1,5; Staatsanwaltschaft: Mittelwert=6,3, Standardabweichung=1,5. Korrelation nach Pearson=-.146. Andere Dienststellungen mussten aufgrund geringer Fallzahlen aus der Analyse ausgeschlossen werden.

²⁴ Richter*innen: Mittelwert=7,0, Standardabweichung=1,6; Staatsanwaltschaft: Mittelwert=6,6, Standardabweichung=1,9. Korrelation nach Pearson=.130.

²⁵ Die Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach umfasst neben Personen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch Personen der Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (ROLAND Rechtsreport 2019: 4), sodass sich die beiden zugrundeliegenden Stichproben unterscheiden.

Befragten ihre Erwartungen als gar nicht eingetreten an. Ebenfalls eine Mehrheit würde den eigenen Beruf an die Kinder oder Enkelkinder weiterempfehlen: Auf einer Skala von 0 bis 10 wählen 79,5 % mindestens die Ausprägung sechs. Bei beiden Variablen zeigen sich zwischen den beiden Berufsgruppen Unterschiede. Richter*innen würden ihren Beruf eher an nachfolgende Generationen weiterempfehlen und sehen ihre früheren Erwartungen an den Beruf eher als erfüllt an als Personen der Staatsanwaltschaft.²⁶ Demgegenüber sehen in der Allensbach-Befragung nur 53 % der Befragten einen Beruf im Richter*innenamt oder in der Staatsanwaltschaft als attraktiv für Nachwuchsjurist*innen an (ROLAND Rechtsreport 2019: 71). Bedeutende Geschlechterunterschiede, wie sie das Institut für Demoskopie Allensbach bezüglich einer höheren Zufriedenheit von Männern ausweist (ROLAND Rechtsreport 2019: 68), zeigen sich in der hier vorliegenden Untersuchung nicht.

Hinsichtlich der politischen Einstellung verortet sich etwas unter einem Drittel der Befragten in der politischen Mitte. Es positionieren sich mehr Personen eher links als rechts der Mitte.²⁷

Nonkonformist*innen – Justizpersonen abseits der Mehrheitsmeinung

Bereits bei den Sanktionsvorstellungen konnte gezeigt werden, dass ein kleiner Teil der befragten Justizpersonen vergleichsweise ungewöhnliche Wege der Sanktionierung wählt. Dieser Befund soll im Weiteren genauer betrachtet werden, indem eine Gruppe der Nonkonformist*innen bestimmt und die möglichen Besonderheiten dieser Gruppe untersucht werden. Als Nonkonformist*innen werden dabei solche Befragten verstanden, die sich entweder mit einer milden oder einer harten Sanktionierungsvorstellung von der Mehrheit abheben.

²⁶ Frühere Erwartungen werden erfüllt, wobei 0 für entspricht meinen Erwartungen gar nicht und 10 entspricht meinen Erwartungen voll steht:

Richter*innen: Mittelwert=8,0, Standardabweichung=1,8; Staatsanwaltschaft: Mittelwert=7,3, Standardabweichung=2,1. Korrelation nach Pearson=.165.

Weiterempfehlung des Berufs an Kinder und Enkelkinder, wobei 0 für würde ich gar nicht weiterempfehlen und 10 für würde ich auf jeden Fall weiter empfehlen steht:

Richter*innen: Mittelwert=7,3, Standardabweichung=2,4; Staatsanwaltschaft: Mittelwert=6,4, Standardabweichung=2,7. Korrelation nach Pearson=.171.

²⁷ Auf der elfstufigen Skala von 0 bis 10 liegt der Mittelwert bei 4,6 mit einer Standardabweichung von 1,5 basierend auf 624 gültigen Nennungen.

Ermittlung der Nonkonformist*innen

Das Vorliegen einer milden (bzw. alternativen²⁸) oder harten Sanktionierungsvorstellung wird für die folgende Auswertung angenommen, wenn eine Person eine Sanktion abseits der Mehrheitsmeinung wählt. Als Mehrheitsmeinung werden dabei die am häufigsten und am zweithäufigsten gewählten Formen der Verfahrensbeendigung angesehen.²⁹ Vorteil eines solchen Vorgehens ist, dass es nicht an sich milde oder harte Sanktionen gibt, sondern dies immer relational gesehen wird.

Die prozentuale Verteilung der drei Gruppen milder (bzw. alternativer) Nonkonformist*innen, Mehrheitsmeinung und strenger Nonkonformist*innen kann angesichts dieses Vorgehens und abhängig von der Streuung je nach Fall sehr unterschiedlich sein. So gelten bei dem Grundfall der Trunkenheitsfahrt nur 0,1 % der Befragten als strenge Nonkonformist*innen, bei dem Grundfall des Ladendiebstahlsfalles dagegen 22,6 % (Tabelle 4).

Tabelle 4: Prozentuale Anteile der Nonkonformist*innen nach Fällen

Fall	milde bzw. alternative Nonkonformist*innen	%	strenge Nonkonformist*innen	%
Ladendiebstahl Grundfall	Einstellung ohne Auflage	13,2	Geldstrafe ≤ monatliches Nettoeinkommen Geldstrafe > monatliches Nettoeinkommen Freiheitsstrafe auf Bewährung ³⁰	22,6

²⁸ Bei einzelnen Fällen kann es fraglich sein, ob die gewählte Sanktion tatsächlich milder ist als die beiden häufigsten Sanktionen der Mehrheitsmeinung. Dies ist beispielsweise bei der dritten Variante des Ladendiebstahlsfalles von Bedeutung, bei welcher sich die meisten Befragten für die Einstellung mit Geldauflage entscheiden. Ob die Auswahl der Antwortoptionen "Therapie" und "gemeinnützige Arbeit" als mildere Sanktionen gelten können, ist für die vorliegende Fragestellung weniger von Bedeutung als die Feststellung, dass eine Abweichung von der am häufigsten oder zweithäufigsten gewählten Sanktion vorliegt.

²⁹ Die Möglichkeit, Abweichler anhand des untersten und obersten Quantils zu bestimmen, wurde verworfen, da die Streuung der Daten eher gering ist und teils über die rein statistische Kennwertbetrachtung Personen, die auf dem Modus liegen, als Abweichler gewertet würden.

³⁰ An dieser und auch an folgenden Stellen wären auch die zur Auswahl stehenden schweren Sanktionen der unbedingten Freiheitsstrafe einzuschließen. Die Auflistungen enden mit der jeweils höchsten vorgeschlagenen Sanktion.

Tab. 4 (fortgesetzt)

Fall	milde bzw. alternative Nonkonformist*innen	%	strenge Nonkonformist*innen	%
Ladendiebstahl Fall 2	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit Geldstrafe ≤ monatliches Nettoeinkommen	10,2	Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr	1,5
Ladendiebstahl Fall 3	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Gemeinnützige Arbeit	8,4	Geldstrafe > monatliches Nettoeinkommen Freiheitsstrafe auf Bewährung Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr	19,9
Ladendiebstahl Fall 4	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit	5,8	Freiheitsstrafe auf Bewährung Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr Freiheitsstrafe > 1 Jahr	16,1
Körperverletzung im öffentlichen Raum	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit Geldstrafe ≤ monatliches Nettoeinkommen	7,0	Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr Freiheitsstrafe > 1 Jahr	1,8
Steuerhinter- ziehung	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit Geldstrafe ≤ monatliches Nettoeinkommen	5,8	Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr Freiheitsstrafe > 1 Jahr	2,9
Trunkenheitsfahrt Grundfall	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit	7,8	Freiheitsstrafe auf Bewährung	0,1
Trunkenheitsfahrt Fall 2	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit Geldstrafe ≤ monatliches Nettoeinkommen	5,4	Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr	0,5

Tab. 4 (fortgesetzt)

Fall	milde bzw. alternative Nonkonformist*innen	%	strenge Nonkonformist*innen	%
Trunkenheitsfahrt Fall 3	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit	0,9	Freiheitsstrafe auf Bewährung Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr Freiheitsstrafe > 1 Jahr	18,9
Körperverletzung im privaten Raum	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit Geldstrafe ≤ monatliches Nettoeinkommen	6,8	Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr Freiheitsstrafe > 1 Jahr	2,1
Unerlaubter Handel mit Betäubungs- mitteln	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit Geldstrafe ≤ monatliches Nettoeinkommen	18,7	Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr Freiheitsstrafe > 1 Jahr	11,1
Beleidigung von Polizeibeamten Grundfall	Einstellung ohne Auflage Gemeinnützige Arbeit	13,2	Geldstrafe > monatliches Nettoeinkommen Freiheits- strafe auf Bewährung	3,8
Beleidigung von Polizeibeamten Fall 2 ³¹	Einstellung ohne Auflage Anordnung Therapie Einstellung mit Geldauflage Gemeinnützige Arbeit	3,4	Freiheitsstrafe ≤ 1 Jahr	3,1

Allerdings kommt es für die Fragestellung nach der Eingruppierung einer Person als eher mild (bzw. alternativ) oder eher hart sanktionierend nicht auf die Antwort bei einzelnen Fällen an. Vielmehr stellt sich die Frage, ob bei der Person eine generelle Tendenz im Sinne einer zu Grunde liegenden Strafvorstellung festzustellen ist, die sich als Einstellung über mehrere Fälle hinweg zeigt. Angesichts dessen werden die Angaben der Befragten über alle 13 abgefragten Fallvarianten hinweg zusammengefasst.

³¹ Streng genommen muss auch die Geldstrafe von nicht mehr als einem Nettogehalt als Abweichung nach unten gewertet werden. Allerdings ist die Kategorie mit 21,4 % fast so stark besetzt wie die zweithäufigste Kategorie Freiheitsstrafe auf Bewährung mit 25,4 %, sodass an dieser Stelle eine Ausnahme vom üblichen Vorgehen gemacht wird.

Bei jedem Fall wird Befragten, die mild (bzw. alternativ) sanktionieren eine -1, denjenigen, die nach der Mehrheitsmeinung sanktionieren, eine 0, und denjenigen, die eher streng sanktionieren, eine +1 zugewiesen. Daraus wird ein additiver Index gebildet. Ein eher mildes (bzw. alternatives) Sanktionierungsverhalten in einem Fall und ein eher strenges in einem anderen Fall können sich so gegenseitig aufheben. Für die Auswertungen werden vier Gruppen gebildet: Als eher mild (bzw. alternativ) sanktionierend gelten Befragte, die in der Summe des additiven Index mindestens dreimal mild (bzw. alternativ) sanktionieren und gleichzeitig nicht häufiger als einmal eine vergleichsweise strenge Sanktion wählen. Das gleiche Verfahren wird umgekehrt angewendet, um streng sanktionierende Personen zu bestimmen. Personen, die nahezu über alle Fälle hinweg die Mehrheitsmeinung repräsentieren, liegen in der Summe des additiven Index zwischen -2 und +2; sie werden neunmal oder häufiger der Gruppe der Mehrheitsmeinung zugerechnet. Eine vierte Gruppe bilden Personen, die ein recht ambivalentes Sanktionierungsverhalten aufweisen. Sie weisen mindestens zweimal eine eher milde (bzw. alternative) Sanktionsauswahl und mindestens zweimal eine harte Sanktionsauswahl auf.

Die daraus entstehende Eingruppierung weist 75,3 % der Befragten der Mehrheitsmeinung zu. 10,8 % der Befragten sanktionieren eher mild (bzw. alternativ) und 11,1 % eher streng. 2,8 % der Befragten weisen ein ambivalentes Sanktionierungsverhalten auf. Es zeigt sich, dass die beiden größeren Gruppen der Nonkonformist*innen sich in etwa die Waage halten.

Wer sind die Nonkonformist*innen?

Die milderen (bzw. alternativen) und strengeren Sanktionierungsvorstellungen stehen in keinem bedeutenden Zusammenhang zum Geschlecht, der Diensterfahrung oder dem Beruf im Richter*innenamt oder in der Staatsanwaltschaft. Ebenso wenig lassen sich Zusammenhänge von Bedeutung zur Empfehlung des Berufs an die Kinder, zur Erfüllung der Erwartungen an den Beruf und zum am dringendsten angesehenen Problem, dem sich die Bundesregierung widmen sollte, erkennen. Erwartungsgemäß glauben die Befragten, die eher zu milderen (bzw. alternativen) Sanktionen greifen, seltener daran, dass harte Strafen das Kriminalitätsaufkommen senken. Sie weisen hier einen Mittelwert von 3,10 auf, wohingegen der Mittelwert der Gruppe mit eher strengen Sanktionierungsvorstellungen bei 4,89 liegt. Die Personen, die am häufigsten die Mehrheitsmeinung vertreten, liegen mit einem Mittelwert von 4,03 dazwischen.³²

³² Die Gruppe der Personen mit ambivalentem Sanktionierungsverhalten weist einen Mittelwert von 3,70 auf.

Auch bezüglich der präferierten Strafziele zeigen sich kaum bedeutende Zusammenhänge. Allerdings misst die Gruppe der eher mild (oder alternativ) Sanktionierenden dem Zweck der Sicherung der Allgemeinheit vergleichsweise geringe Bedeutung zu.³³ Sie wählen vermehrt die Resozialisierung.³⁴ Die eher streng Sanktionierenden wählen aber nicht häufiger den Strafzweck der Vergeltung oder der Abschreckung im Vergleich zu Befragten, die die Mehrheitsmeinung widerspiegeln.³⁵ Tendenziell sind sich die Gruppen der Mehrheitsmeinung und der strengeren Sanktionierungsvorstellung bezüglich der präferierten Strafziele ähnlicher als die Gruppe der milder Sanktionierenden. Das eher unklare Ergebnis ist insofern überraschend, als sich die Strafzwecke in früheren Befragungen als wichtiger Prädiktor der Sanktionierung herausgestellt haben (Streng 1984: 227 f.). Das vorliegende Ergebnis kann dadurch beeinflusst sein, dass in der Befragung die Justizpersonen den Hauptzweck der Strafe bestimmen sollten und kein weiteres Ranking anderer Strafzwecke möglich war.

Bezüglich der politischen Positionierung lässt sich feststellen, dass Personen mit milderen (bzw. alternativen) Sanktionierungsvorstellungen (M=4,10) sich etwas weiter links einstufen als Personen, die den anderen drei Gruppen zuzurechnen sind (M=4,56-4,96).

Noch deutlichere Unterschiede zeigen sich bei der Gruppe der Personen mit ambivalentem Sanktionierungsverhalten. So weist diese Gruppe im Vergleich zu den anderen Gruppen eine tendenziell kürze Dienstzeit auf (M=15,00 vs. 15,52-17,40)³⁶. Ebenso ist sie am wenigsten geneigt, ihren Beruf an nachfolgende Generationen weiterzuempfehlen (M=5,30 vs. 6,68-6,98), der ihren Erwartungen eher weniger entspricht (M=5,58 vs. 7,60-7,95). Die Tätigkeit der Strafjustiz in Deutschland wird von den Personen mit eher ambivalentem Antwortverhalten im Vergleich zu den anderen Gruppen am mildesten bewertet (M=5,25 vs. 5.93-6.49). Auch hinsichtlich der Beurteilung, ob die Justiz gute Arbeit leistet, sticht die Gruppe der ambivalent Sanktionierenden hervor: Sie bewerten das Funktionieren der Justiz am schlechtesten (M=5,15 vs. 6,62–6,86).

³³ Sicherung der Allgemeinheit: 7,9 % milder (bzw. alternativ) Sanktionierende, 17,0 % Mehrheitsmeinung, 17,9 % strenger Sanktionierende.

³⁴ Resozialisierung des Täters: 23,7 % milder (bzw. alternativ) Sanktionierende, 17,0 % Mehrheitsmeinung, 16,9 % strenger Sanktionierende.

³⁵ Abschreckung: 6,6% milder (bzw. alternativ) Sanktionierende, 9,4 % Mehrheitsmeinung, 9,0 % strenger Sanktionierende. Vergeltung: 3,9 % milder (bzw. alternativ) Sanktionierende, 5,9 % Mehrheitsmeinung, 2,6 % strenger Sanktionierende.

³⁶ Die Gruppe der Personen mit ambivalentem Antwortverhalten ist sehr klein. Die berichteten Mittelwerte können durch Extremwerte beeinflusst sein. Teilweise weist diese Gruppe die höchsten Standardabweichungen auf.

Fazit

Die vorstehenden Ausführungen haben zweierlei gezeigt: Zum einen wurden die Ergebnisse einer Befragung von 795 Justizpersonen dargestellt, sowohl bezüglich Fallvignetten mit Abwandlungen hinsichtlich variierender Vorstrafen und sozialem Hintergrund der Täter als auch bezüglich allgemeiner Einstellungen. Zum anderen wurde untersucht, ob eine Gruppe von abweichend sanktionierenden Justizpersonen durch spezifische Merkmale beschrieben werden kann. Die vorliegende Studie unterliegt dabei einigen Limitationen. Die Ergebnisse sind nicht auf die Gesamtheit des deutschen Justizpersonals übertragbar. Eine erneute, spezialisierte und repräsentative Befragung könnte die berichteten Ergebnisse konsolidieren. Dabei wären zum einen die Antwortskalen für mehr Varianz in den Antworten weiter zu unterteilen, die Vignetten bezüglich ihrer Variationen feiner aufeinander abzustimmen und nicht berücksichtigte Variablen einzuschließen, wie die Betonung von personen- oder umweltbezogenen Kriminalitätsursachen (vgl. Oswald 1994: 188). Zum anderen wäre zu überlegen, wie der Rücklauf gesteigert werden könnte, bspw. über personalisierte Anschreiben. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Befragungssituation einer idealen Entscheidungssituation entspricht, in welcher bewusst die einzelnen Entscheidungen aufeinander abgestimmt werden können und so die Gewichtung beispielsweise einer Vorstrafe reflektiert werden kann. Inwieweit das Justizpersonal innerhalb einer Sanktionsart die Strafhöhe anpassen würde, wird nur sehr eingeschränkt über eine Abstufung der Geld- und Freiheitsstrafe erfasst.

Die Auswertung der Angaben von 795 Personen der deutschen Justiz zeigt, dass im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität allgemein recht ähnliche Sanktionierungsvorstellungen bestehen. Die Mehrheit der Befragten sieht meist eine oder zwei benachbarte Sanktionen als angemessen an, wobei bei verschiedenen Vignetten die Diskrepanz darin besteht, ob noch eine höhere Geldstrafe oder erst die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe einen angemessenen Schuldausgleich darstellt. Nur jeweils eine Minderheit der Befragten wählt von dieser Mehrheitsmeinung abweichend andere Formen der Verfahrensbeendigung aus, was im Ergebnis gleichwohl dazu führt, dass insgesamt durchaus ein breites Spektrum an Sanktionen genutzt wird. Dieses Ergebnis entspricht den bisherigen Befunden des Forschungsstandes. Therapie und gemeinnützige Arbeit als eher besondere Formen der Verfahrensbeendigung werden nur sehr zurückhaltend ausgewählt. Eine Ausnahme hiervon zeigt sich beim Grundfall des Diebstahls – Ladendiebstahl eines Pullovers durch einen arbeitslosen, nicht vorbestraften, zweifachen Vater -, auf den mehr als ein Drittel der Befragten mit gemeinnütziger Arbeit reagiert.

Zwischen den Gruppen der Staatsanwält*innen und der Richter*innen zeigen sich insgesamt betrachtet keine bedeutenden Unterschiede bezüglich der Sanktionierungsvorstellungen. Jedoch lässt sich beim Grundfall des Ladendiebstahls und einer seiner Varianten eine stärkere Neigung der Staatsanwält*innen im Vergleich zu den Richter*innen erkennen, das Verfahren ohne Auflagen einzustellen. Einschränkend ist dabei zu berücksichtigen, dass keine Unterscheidung zwischen Richtenden an Amts- und Landgerichten vorgenommen werden konnte, sodass die im Forschungsstand beschriebenen Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen und der Staatsanwaltschaft in der vorliegenden Auswertung verdeckt sein könnten.

Die Variationen in den Fallbeschreibungen der Vignetten ermöglichen es, die Auswirkungen einzelner Umstände auf die Sanktionierungsvorstellungen zu untersuchen. Für die Belastung mit Vorstrafen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sie wie erwartet ein wichtiges Kriterium für die Strafzumessung darstellt und die Mehrheit der Justizpersonen einheitlich die Sanktionierung erhöht. Dabei ist auch von Bedeutung, ob es sich um eine einschlägige Vorstrafe handelt oder nicht. Zugleich deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die Anzahl der Vorstrafen eine Rolle spielt. Nur vermutet werden kann, dass sich die Vorbelastung bei verschiedenen Delikten unterschiedlich auswirkt. Der soziale Hintergrund des Täters ist zwar für die Mehrheit der Befragten belanglos, immerhin mehr als ein Viertel der Befragten kommt im Fall des Pulloverdiebstahls für den arbeitslosen, zweifachen Vater aber zu einer milderen Sanktion als bei dem kinderlosen Berufstätigen. Dies kann sowohl als abweichende Bewertung des Unrechtsgehalts interpretiert werden wie auch als eine an die spezifische Situation des Täters angepasste Sanktionsauswahl.

Während die Sanktionierungsvorstellungen der Befragten als recht ähnlich bezeichnet werden können, zeigt sich bei den Fragen zu den kriminalpolitischen Einstellungen eine erhebliche Bandbreite. Bei den Strafzwecken spricht sich die mit Abstand größte Gruppe der Befragten für die Verteidigung der Rechtsordnung als den wichtigsten Strafzweck aus. Daneben zeigen sich aber auch für andere der abgefragten Strafzwecke erhebliche Anteile, namentlich für Resozialisierung und Sicherung der Allgemeinheit, was sich trotz divergierender Erfassung in anderen Studien auch in diesen abzeichnet. Die Ergebnisse bei den berufsbezogenen Fragen deuten - wenn auch nur schwach - darauf hin, dass Richter*innen zufriedener mit ihrem Beruf und der Strafjustiz in Deutschland sind als Staatsanwält*innen.

Zuletzt ist die Frage zu beantworten, ob sich die Gruppe der abweichend Sanktionierenden über spezifische Merkmale beschreiben lässt. Anhand einer zusammenfassenden Betrachtung des Antwortverhaltens bei den verschiedenen Vignetten können bezüglich der Sanktionierungsvorstellungen vier unterschiedliche Gruppen identifiziert werden. 10,8 % der Befragten erweisen sich als Vertreter*innen eher milder (bzw. alternativer) Sanktionierungsvorstellungen und 11,1 % als Vertreter*innen eher strenger Sanktionierungsvorstellungen. Neben diesen und der Mehrheitsgruppe lässt sich eine kleine Gruppe von Befragten ausmachen, die ambivalente Sanktionierungsvorstellungen zeigt (2,8 %). Die Gruppe der eher mild (bzw. alternativ) und eher hart Sanktionierenden ist mittels der weiteren erhobenen Variablen nicht klar zu umreißen. Wenig überraschend stimmen die Befragten, die eher harte Sanktionierungsvorstellungen vertreten, eher der Aussage zu, dass sich mit harten Strafen das Kriminalitätsaufkommen senken ließe. Sie ordnen sich auf dem politischen Links-Rechts-Spektrum im Vergleich zu Befragten mit eher milderen Sanktionierungsvorstellungen weiter rechts ein. Auffälliger ist hingegen die Gruppe der ambivalent Sanktionierenden, die in verschiedener Hinsicht hervorsticht.

Zusammenfassend können von der Mehrheit abweichende Sanktionierungsvorstellungen damit nicht auf die erhobenen Einstellungen und Merkmale zurückgeführt werden. Gerade für diese Gruppen wäre es angesichts dessen von Interesse, die Bewertungs- und Entscheidungsprozesse durch qualitative Methoden nachzuvollziehen, auch als Basis für weitere quantitative Untersuchungen.

Literaturverzeichnis

- Auspurg, Katrin, Hinz, Thomas & Liebig, Stefan (2009) Komplexität von Vignetten, Lerneffekte und Plausibilität im Faktoriellen Survey. Methoden, Daten, Analysen 3: 59-96.
- Baier, Dirk, Fleischer, Stephanie & Hanslmaier, Michael (2017) Entwicklung der Punitivität und ausgewählter Einflussfaktoren in der deutschen Bevölkerung in den Jahren 2004 bis 2014. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 100: 1–25.
- Beck, Michael & Opp, Karl-Dieter (2001) Der faktorielle Survey und die Messung von Normen. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 53: 283–306.
- Bundesamt für Justiz (BfJ) (Hrsg.) (2017) Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2016. https://www.bundesjustizamt. de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Richterstatistik_2016.pdf;jsession id=B4936B9C8C895D56B05EBE947843AFA7.1_cid394?__blob=publicationFile&v=2 [11.06.2019].
- Drenkhahn, Kirstin, Jobard, Fabien & Singelnstein, Tobias (2016) a balance des peines: les élaborations d'un sondage croisé // Strafen in der Waagschale: eine vergleichende Befragung. https://cmb.hu-berlin.de/zentrum/blochnotes-newsletter/?tx_p80newsletter_ newsletterview%5Bissue%5D=16&tx_p80newsletter_newsletterview%5Baction%5D= show&tx_p80newsletter_newsletterview%5Bcontroller%5D=Issue&cHash=b4cd372165e9 dd8e3d3c6b3bcab632fa#element-84 [29.10.2019].

- Drenkhahn, Kirstin, Jobard, Fabien & Singelnstein, Tobias (2018) Wie würden Sie entscheiden? Eine Untersuchung des Sanktionsverhaltens von Richter innen und Staatsanwält innen in Deutschland. Diskussionspapier. https://cpc-strafkulturen.eu/_Resources/Persistent/ a84cc9b6340f940370d14dd7cac1181ee44c3091/PunComp Diskussionspapier DtRichter 20180917.pdf [29.10.2019].
- Drenkhahn, Kirstin, Jobard, Fabien & Singelnstein, Tobias (2019) Punitivités comparées. Représentations pénales en France et en Allemagne. http://www.gip-recherche-justice. fr/wp-content/uploads/2019/07/15-31-Rapport-final-all%C3 %A9g%C3 %A9.pdf [29.10.2019].
- Eisenberg, Ulrich & Kölbel, Ralf (2017) Kriminologie. 7. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Englich, Birte (2008) Urteilseinflüsse vor Gericht, S. 486-496 in R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen et al.: Hogrefe.
- Hirschauer, Norbert, Grüner, Sven, Mußhoff, Oliver, Becker, Claudia & Jantsch, Antje (2020) Can p-values be meaningfully interpreted without random sampling? Statistics Surveys 14: 71-91.
- Hoven, Elisa (2019) Strafzumessung und Medienberichterstattung. Ergebnisse einer Studie zur Wahrnehmung von Strafurteilen auf Grundlage von Medienberichten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 102: 65-80.
- Höynck, Theresia & Leuschner, Fredericke (2014) Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: Kassel University Press.
- Hupfeld, Jörg (1996) Jugendrichterliches Handeln. Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Sicht. Baden-Baden: Nomos.
- Kaupen, Wolfgang & Rasehorn, Theo (1971) Die Justiz zwischen Obrigkeit und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen. Neuwied am Rhein & Berlin: Herman Luchterhand.
- Kuhn, André, Villettaz, Patrice, Willi-Jayet, Aline & Willi, Florian (2004) Öffentliche Meinung und Strenge der Richter. Vergleich zwischen den von schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 3: 28-32.
- Kühnrich, Bernd & Kania, Harald (2005) Attitudes Towards Punishment in the European *Union. Results from the 2005 European Crime Survey (ECSS).* http://wp.unil.ch/icvs/ files/2012/11/Punitiveness.pdf [23.07.2019].
- Kunz, Karl-Ludwig & Singelnstein, Tobias (2016) Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. Aufl. Bern/ Stuttgart: Haupt Verlag / UTB.
- Kury, Helmut (2009) Zu Punitivität und der Validität der Erfassung von Sanktionseinstellungen, S. 459-479 in T. Görgen, K. Hoffmann-Holland, H. Schneider & T. Stock (Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Leitgöb-Guzy, Nathalie (2016) Strafeinstellungen in Deutschland, S. 241-294 in C. Birkel, D. Hummelsheim-Doss, N. Leitgöb-Guzy & D. Oberwittler (Hrsg.), Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes. Wiesbaden: Polizei + Forschung.
- Ludewig, Revital, LaLlave, Juan & Gross-De Matteis, Bianca (2012) Einflussfaktoren bei Entscheidungen von Staatsanwälten: Zwischen Urteil und Vorurteil – Ausländer, Vorstrafe, Deliktschwere ... Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 11: 29-44.

- Müller, Susanne (2004) Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich. Freiburg im Breisgau: Edition iuscrim.
- Opp, Karl-Dieter & Peuckert, Rüdiger (1971) Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München: Wilhelm Goldmann.
- Oswald, Margit E. (1994) Psychologie des richterlichen Strafens. Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Oswald, Margit E. (1997) Richterliche Urteilsbildung, S. 248-269 in M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), Psychologie im Strafverfahren: ein Handbuch. Bern et al.: Huber.
- Oswald, Margit E. & Drewniak, Regine (1995) Strafeinstellung, Tätigkeitspräferenz und Sanktionsverhalten von Richterinnen in der Strafjustiz. KFN Forschungsbericht Nr. 23. Hannover.
- Riegel, Manfred, Werle, Raymund, & Wildenmann, Rudolf (1972) Selbstverständnis und politisches Bewußtsein der Juristen. https://dbk.gesis.org/dbksearch/sdesc2. asp?no=1202&db=D [23.07.2019].
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Hrsg.) (2019) ROLAND Rechtsreport 2019. https:// www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_ Rechtsreport_2019.pdf [22.07.2019].
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Hrsg.) (2014) ROLAND Rechtsreport 2014. Sonderbericht: das deutsche Rechts- und Justizsystem aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten. https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen 1/ ROLAND_Rechtsreport_2014_Sonderbericht_Richter_und_Staatsanwaelte.pdf [22.07.2019].
- Schäfer, Gerhard, van Gemmeren, Gerhard & Sander, Günther M. (2017) Praxis der Strafzumessung. 6. Aufl. München: C.H. Beck.
- Schott, Tilmann, Suhling, Stefan, Görgen, Thomas, Löbmann, Rebecca & Pfeiffer, Christian (2004) Der Anstieg der Belegungen im Justizvollzug Niedersachsen und Schleswig-Holsteins – Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtliche Strafhärte? Hannover: KFN.
- Sessar, Klaus (1992) Wiedergutmachung oder strafen. Einstellung in der Bevölkerung und der Justiz. Ein Forschungsbericht. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Simmler, Monika, Grenacher, Nadja, Huwiler, Sereina, Perandres, Sara & Steffen, Aline (2017) Disparität in der Strafzumessung: Ergebnisse einer Studie zur punitiven Einstellung von RichterInnen und StudentInnen. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 16: 5–17.
- Singelnstein, Tobias & Habermann, Julia (2019) Punitivität in Deutschland. Strafeinstellungen in der Bevölkerung und Möglichkeiten ihrer Messung, S. 125-148 in I. Goeckenjan, J. Puschke & T. Singelnstein (Hrsg.), Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive: Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot.
- von Steinsdorff, Silvia (2019) (Verfassungs-)Richterliches Entscheiden, S. 207-226 in C. Boulanger, J. Rosenstock & T. Singelnstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis. Wiesbaden: SpringerVS.
- Streng, Franz (1984) Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung. Heidelberg: v. Decker.
- Streng, Franz (2012) Punitivität bei Justizjuristen. Ergebnisse von Befragungen und aus der Rechtspflegestatistik. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 23: 148-157.

Streng, Franz (2014) Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen. Heidelberg et al.: Kriminalistik.

Suhling, Stefan, Löbmann, Rebecca & Greve, Werner (2015) Zur Messung von Strafeinstellungen. Argumente für den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten. Zeitschrift für Sozialpsychologie 36: 203-213.